

Evang.-luth. Kirchengemeinde Nordhackstedt

Ortsstraße 41
24980 Nordhackstedt
Telefon 04639/342
Telefax 04639/78015
e-mail: kirchengemeinde.
nordhackstedt@t-online.de

Friedhofsgebührensatzung

**der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Nordhackstedt**

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 41 der Friedhofsatzung hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nordhackstedt in seiner Sitzung am 08.02.2018 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nordhackstedt und seiner Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
2. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern anstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen
5. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch das Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Einziehung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Erdwahlgrabstätten

Für Särge bis 120 cm (Kinder) – für 15 Jahre – je Grabbreite	330,-- €
Für Särge über 120 cm – für 25 Jahre – je Grabbreite	900,-- €

2. Rasenwahlgrabstätten

für Särge über 120 cm – für 25 Jahre – je Grabbreite	1.120,-- €
--	------------

3. Urnenrasenwahlgrabstätte

für 20 Jahre – je Grabbreite -	900,-- €
--------------------------------	----------

4. Urnenparkrasengrabstätte

für 20 Jahre je Grabstätte	1.280,-- €
----------------------------	------------

5. Umwandlung Erdwahlgrabstätte in Rasenwahlgrabstätte

Umwandlung einer Erdwahlgrabstätte in eine Rasenwahlgrabstätte je Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer und Grabbreite (das Jahr der Umwandlung zählt als volles Jahr)	10,-- €
---	---------

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung einer Wahlgrabstätte wird der Jahresbetrag der Gebühren unter 1,2,3 oder 4 berechnet.

Für eine umgewandelte Erdwahlgrabstätte wird die Gebühr entspr. einer Rasenwahlgrabstätte berechnet.

Für eine Urnenparkrasengrabstätte wird die Gebühr für eine Urnenrasenwahlgrabstätte berechnet.

Die Nutzungsdauer muss für mindestens 5 Jahre verlängert werden.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde, Aufbringen von Mutterboden

a) für eine Erdbestattung, Särge bis 120 cm	230,-- €
b) für eine Erdbestattung, Särge über 120 cm	440,-- €
c) für eine Urnenbestattung	160,-- €

III. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenhalle für eine Trauerfeier für Nicht-Kirchenmitglieder	180,-- €
2. Benutzung der Leichenhalle, wenn die Bestattung auswärts erfolgen soll für Nicht-Kirchenmitglieder	50,-- €
3. Abräumen der Grabstätten je Std.	30,-- €

IV Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|--|----------|
| a) für die Ausgrabung einer Leiche | 840,-- € |
| b) für die Ausgrabung einer Urne | 160,-- € |
| c) Ausheben und Verfüllen einer Gruft
(Wiederbeisetzung auf dem Friedhof) | 160,-- € |

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

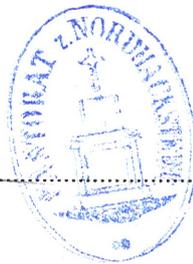
Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der öffentlichen Bekanntmachung folgt.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Nordhackstedt, den 8.2.2018



(Vorsitzender Kirchengemeinderat)



(Mitglied Kirchengemeinderat)

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Schleswig, den

190318



(Schöne-Warnefeld)
Verwaltungsleiter